

Protecting Women. Labor Legislation in Europa, the United States, and Australia, 1880-1920 [hrsg. v. Ulla Wikander et al.]

Autor(en): **Studer, Brigitte**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **46 (1996)**

Heft 3: **Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fältigen diskurstheroretischen Analyse des vielfältigem Quellenmaterials, die interessante Bezüge zu anderen sozialpolitischen Massnahmen in Deutschland erlaubt, sowie Grundlage für weitere internationale Vergleiche bilden dürfte. Da die Diskussion um die Schutzmassnahmen z. Zt. auf der politischen Bühne anhält, ist die Studie auch für die gegenwärtige Diskussion von grossem Interesse.

Regina Wecker, Basel

- 1 Vgl. u.a. Wikander, Kessler-Harris, Lewis (Hg.): *Protecting Women*. 1995. Besprechung in diesem Band. Für die Schweiz liegt neben dem Beitrag in Wikander et al. eine NF-Studie vor: Wecker, Studer, Sutter: Zum Wandel der Sonderschutzgesetze für Frauen im Schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhundert. MS 1996.

Ulla Wikander, Alice Kessler-Harris, Jane Lewis (Hg.): **Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880–1920.** Urbana/Chicago, University of Illinois Press, 1995, 379 p.

Um es gleich vorwegzunehmen: das hier zu besprechende Buch ist ein gelungenes Beispiel, wie historische Forschung mittels der Geschlechterperspektive nicht nur neue Erkenntnisse gewinnen kann (was mittlerweile bekannt sein dürfte), sondern wie eine solche das Fach zuweilen auch nötigt, herkömmliche Interpretationsmuster zu revidieren oder zumindest zu differenzieren. Gesetzliche Sonderschutzbestimmungen für Arbeit(nehm)erinnen galten bis anhin in der Geschichtsschreibung meist als unfragwürdiges Zeichen zivilisatorischen Fortschritts, da sie die Härten des frühindustriellen Arbeitstages für Frauen etwas milderten, nachdem bürgerliche Sozialreformer im Verbund mit der Arbeiterbewegung der liberalen Wirtschaftsordnung bereits Massnahmen zugunsten der arbeitenden Kinder abgerungen hatten. Diese lineare Sicht lässt sich heute nicht mehr aufrechterhalten, wie die vorliegenden zwölf Aufsätze zu zahlreichen Ländern Europas, zu den Vereinigten Staaten und zu Australien zeigen. Wenngleich die Betroffenen damals diese Bestimmungen zweifellos grossenteils als Erleichterung erlebten, fielen deren Konsequenzen für sie nicht nur positiv aus. Dies hatten bereits Zeitgenossinnen konstatiert. Denn es waren in erster Linie Frauen, die dieser Gesetzgebung zwischen 1880 und 1920 kritisch gegenüberstanden und diese Position auf zahlreichen internationalen Kongressen verhandelten (siehe den Beitrag von Ulla Wikander). Hingegen hatte sich um die Jahrhundertwende auch der letzte Widerstand auf Unternehmerseite gelegt, so dass sich zu diesem Zeitpunkt praktisch keine einzige Männerstimme mehr gegen das Prinzip einer allein den in Fabriken und teilweise den im Gewerbe arbeitenden Frauen zukommenden Protektion erhob. Warum dieser Konsens einerseits, eine gewisse Skepsis andererseits?

Dass sich sowohl Konservative wie Liberale und Sozialdemokraten, der Staat wie die Kirche auf dieser Plattform zusammenfanden, liegt an der Vielzahl der damit verfolgten Zielsetzungen. Hinter der Verwirklichung eines gesetzlichen Sonderschutzes für Frauen lässt sich ein ganzes Bündel von Motiven ausmachen, die zwar je nach Land mit unterschiedlicher Intensität verfolgt wurden, die aber nirgends ganz fehlten. Zu den sozialpolitischen Argumenten gesellten sich allgemein gesundheits- und bevölkerungspolitische, mittels derer die sinkende Geburtenrate wieder angehoben werden sollte; in manchen Ländern nahmen diese auch eine offen sozialdarwinistische wenn nicht gar wie in Grossbritannien (Jane Lewis

und Sonya O. Rose) nationalistische Stossrichtung an. Daneben spielten in manchen Fällen moralische Bedenken bezüglich der Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf engem Raum (ausgeprägt in Deutschland; Sabine Schmitt) und vor allem der ausserhäuslichen Betätigung von Frauen bei der Nachtarbeit eine Rolle. Schliesslich wirkten familienpolitische Intentionen, die darauf hinausliefen, die Verantwortlichkeit der Männer als Familienernährer zu stärken.

Die befürwortende Phalanx liess trotz ihrer teilweise divergierenden Absichten Gegenpositionen kaum noch Raum. Die Mehrzahl der sich äussernden Frauen bejahte denn auch das Nachtarbeitsverbot, längere Mittagspausen für «weibliche Personen», die einen Haushalt führten, und das Beschäftigungsverbot kurz vor und nach der Geburt (so z. B. die wichtigsten Bestimmungen des Schweizerischen Fabrikgesetzes von 1877). Dennoch meldeten sich wiederholt kritische Stimmen nicht nur aus der bürgerlichen Frauenbewegung, die eine weibliche Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt befürchteten. Vor allem im Norden Europas stiess ihre Forderung nach gleichem Schutz für Männer und Frauen auf grosses Echo, eine Haltung, die anfänglich auch die männlichen Stimmbürger in Glarus teilten, wie aus Regina Weckers neues Terrain ergründenden Beitrag über die Schweiz zu erfahren ist. Eine Haltung, die angesichts der weiteren Entwicklung in der Schweiz wie anderswo umso bemerkenswerter ist.

Die Minderheitsposition, ja das beinahe Verstummen egalitärer Meinungen im sich um 1900 herausbildenden internationalen Konsens zugunsten eines speziellen Schutzes von Frauen, lässt sich durch das zu jener Zeit anscheinend gesteigerte Bedürfnis nach einer deutlicheren Abgrenzung zwischen den Geschlechtern erklären. Ihm kam der Kompromiss zwischen den familiären Anforderungen an die Frauen und denjenigen der Lohnarbeit in den Schutzbestimmungen entgegen, legte er doch eine klare Zuständigkeitsverteilung fest. Männer wie Frauen zogen aus diesem unausgesprochenen Teil der gesetzlichen Regelungen gewisse Vorteile. Während die einen dadurch den Konkurrenzkampf um Arbeitsplätze und Löhne entschärften, gewannen die anderen die Zusicherung einer materiellen Versorgung in der Ehe und staatlichen Schutz am Arbeitsplatz. Alle Autorinnen sind sich indessen einig, dass dieser weibliche Vorteil durch schwere Nachteile andernorts aufgewogen wurden. Sie tauschten Rechte gegen Schutz. Wie Alice Kessler-Harris für die USA ausführt, bezweckten die gesetzlichen Massnahmen den Schutz der Mutterfunktion, nicht den Schutz arbeitender Mütter. Zwischen Mutterschaft und Erwerbstätigkeit wurde im Gegenteil ein Widerspruch geschaffen. Ihre individuellen Rechte als «citizens» (ein Begriff, den das Deutsche mit «Staatsbürgerinnen» nur teilweise wiedergibt) seien demnach nur über ihre Rolle als Mütter reguliert worden, keineswegs aber als Arbeiterinnen. Auf einen wirtschaftlichen Gleichheitsstatus hätten sie verzichten müssen. Gestärkt wurde hingegen die Vorstellung, dass «citizenship» vom Geschlecht abhängig sei. Diesen Faden spinnen die Herausgeberinnen in ihrer substantiellen Einleitung weiter. Sie stellen die These auf, dass der gewonnene Schutz dem weiblichen Geschlecht nicht nur im Erwerbsbereich sondern auch in Sachen Stimm- und Wahlrecht teuer zu stehen kam. Die Akzeptanz familiärer Abhängigkeit und einer geschützten Stellung auf dem Arbeitsmarkt hätte es nämlich verunmöglicht, dass sie gleichzeitig Forderungen nach Gleichberechtigung erhoben hätten.

Am Schluss sei noch ein Bedauern ausgedrückt. Dass Frankreich in der Reihe der behandelten Staaten fehlt, reisst, wie die Herausgeberinnen selbst bekennen, eine bedauerliche Lücke in diesen ansonsten ausgezeichneten internationalen

Überblick. Zu den Abwesenden ist auch Italien zu zählen. Dabei wäre es von besonderem Interesse gewesen, diese beiden um die Jahrhundertwende noch zum Teil stark agrarisch geprägten, katholischen Länder mit den mehrheitlich protestantischen und stärker industrialisierten Staaten Nord- und Mitteleuropas wie mit Grossbritannien zu vergleichen.

Brigitte Studer, Palézieux

Christine Luchsinger: **Solidarität – Selbständigkeit – Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV. 1939–1980.** Zürich, Chronos, 1995. 213 S.

Die Untersuchung Christine Luchsingers zur AHV-Gesetzgebung zeigt exemplarisch, dass der Sozialstaat Schweiz seine Konzeptionen der Solidaritätsversicherungen an die Geschlechterdichotomie gebunden hat, die dem schweizerischen Bundesstaat überhaupt zugrunde liegt. Es ist ihr explizites Anliegen, diesen geschlechterbedingten Differenzen in der Verpflichtung und Sicherung der Beitragspflichtigen durch die verschiedenen Revisionen hindurch nachzuspüren. Sie hält fest, dass die Gesetzgebung nicht nur die Geschlechterbipolarität rekonstruierte, sondern auch das eine Geschlecht, die Frauen, je nach ihrem Zivilstand unterschiedlich behandelte. Dieses Faktum begründet, weshalb die Autorin von patriarchalischen Konzeptionen spricht, die «ihren tieferen Grund in einer über Jahrzehnte hinweg verdrängten Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Stellung der Geschlechter und der Familie in der Schweiz haben».

Das Material, das der Untersuchung zugrundeliegt, setzt sich im wesentlichen zusammen aus den Protokollen der AHV-Kommission, des schweizerischen «Vororts», des SGB-Ausschusses und des BSF. Die sorgfältige Verfolgung der Interessenformulierungen und -vertretungen vor allem in der Kommissionsarbeit erlaubte Christine Luchsinger, die Anliegen und Kritik der Frauen zu beschreiben und das Schicksal derselben zu verfolgen.

Als eines der Charakteristiken des Sozialwerkes machte die Autorin die vertikale Solidarität der Geschlechter aus, die sich mit der Definition der Familie als Ehe verband. Männer waren ungeachtet ihres Zivilstandes beitragspflichtige und -berechtigte Individuen, Ehefrauen hingegen, als dem Schutz des Ehemannes unterstellt, nicht versicherungsberechtigt. Während damit Frauen als Ehefrauen zwar abhängig gehalten, aber gut versichert waren, hatten ledige Frauen an dieser – zweifelhaften – Privilegierung der Verheirateten mitzutragen. Zweifelhaft war die Privilegierung z. B. deshalb, weil sie bei einer Scheidung die Beiträge ihres Mannes verloren.

Christine Luchsinger hält fest, dass diese problematischen Regelungen durchaus nicht ohne Gegenvorschläge geblieben seien, dass diese jedoch keine Beachtung gefunden haben. Allerdings seien Frauenorganisationen selbst mit ihren Vorstellungen durchaus gespalten gewesen. Allianzen mit anderen Kräften habe es mindestens bis in die 60er Jahre keine gegeben. Erst nach 1968 habe sich der Aufbruch in der Frauenbewegung in den AHV-Diskussionen niedergeschlagen, und eine grundsätzliche Neudiskussion der Gleichheit der Geschlechter im Sozialwerk habe als Forderung einsetzen können. Diesbezügliche Änderungen im Gesetzeswerk seien aber bis anhin nicht von einem veränderten Bewusstsein der männlichen Mehrheit stimuliert gewesen, sondern von veränderten Bedürfnissen der Wirtschaft oder der Kompatibilität der Veränderungen mit wirtschaftlichen Verhältnissen.